

Mandanten-Rundschreiben 10/2007

Steuertermine im Oktober 2007

Fälligkeit 10.10. Ende Zahlungsschonfrist 15.10.

- Lohnsteuer: mtl., 1/4-jährlich
 - Umsatzsteuer: mtl., 1/4-jährlich
- Zusammenfassende Meldung

Zahlung mit/per Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Überweisung Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

- 29.10. Sozialversicherungsbeiträge:
(Voraussichtliche) Beitragsschuld Oktober
zzgl. restliche Beitragsschuld September,
bzw.
26.10. in Ländern, in denen 31.10. (Reformationstag)
Feiertag ist (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen).

Allgemeines

Geplante Gesetzesänderungen

Nachdem das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 am 17.8.2007 veröffentlicht wurde, sind **weitere Gesetzesänderungen** geplant und auf den Weg gebracht worden.

1. Nachversteuerung des verwendbaren Eigenkapitals – EK 02

Eine **geplante** Änderung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 beinhaltet die (zwingende) pauschale Besteuerung des sich zum Jahresende 2006 ergebenden Bestandes an EK 02 (beinhaltet nach altem Recht Vermögensmehrungen, die nicht der Körperschaftsteuer unterlagen).

Bisher erhöhte sich die Körperschaftsteuer um 3/7 des Betrages einer Ausschüttung (bis zum Jahre 2019), für den das EK 02 als verwendet gilt.

Nunmehr ergibt sich nach dem **Gesetzesvorhaben** auf den Endbestand des EK 02 zum 31.12.2006 eine **ausschüttungsunabhängige Körperschaftsteuererhöhung** in Höhe von 3%.

Diese Körperschaftsteuererhöhung erfolgt zum 1.1.2007 und ist unverzinst in 10 gleichen Jahresbeträgen zwischen 2008 und 2017 zu entrichten. Alternativ ist eine mit 5,5% abgezinste Ablösung des Nachversteuerungsbetrages vorgesehen.

Ein Körperschaftsteuererhöhungsbetrag soll nur dann festgesetzt werden, wenn dieser 1.000 € übersteigt.

*Gesetzentwurf für ein Jahressteuergesetz 2008
(Bundesrat Drucksache 544/07 vom 10.08.07)*

2. Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Bei Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen übertragen Eltern zu Lebzeiten Vermögen auf ihre Kinder, die sich im Gegenzug dazu verpflichten, den Eltern aus den Vermögenserträgen eine lebenslängliche Rente zu leisten.

Die Versorgungsleistungen sind bei den Kindern als Sonderausgaben abzugsfähig und unterliegen bei den Eltern als sonstige Einkünfte der Besteuerung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes konnte Gegenstand einer solchen Übergabe u. a. auch die Übertragung von Geldvermögen, Wertpapieren und selbst genutztem Wohneigentum sein (Einschränkung der Verwaltung hierzu in BSfBI 2007 Teil I S. 188).

Nach dem derzeit vorliegenden **Entwurf** des Jahressteuergesetzes 2008 sind für solche Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen **bedeutende Einschränkungen vorgesehen**.

Erfasst werden sollen nur noch Übertragungen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Gewerbebetrieben und von Betriebsvermögen Selbständiger und dies nur noch bei Übertragung eines Einzelunternehmens (Betrieb oder Teilbetrieb) oder eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft.

Alle anderen, oben genannten Vermögensübertragungen, einschließlich der Übergabe von Anteilen an Kapitalgesellschaften, können nach der geplanten Gesetzesänderung nicht mehr Gegenstand einer begünstigten unentgeltlichen Vermögensübergabe sein.

Anwendung

Für vor dem 1.1.2008 abgeschlossene Vermögensübergabeverträge soll der Sonderausgabenabzug (und die Besteuerung beim Vermögensübergeber) in vorstehenden Fällen einer nicht mehr begünstigten Vermögensübergabe nur noch bis einschließlich 2012 (!) möglich sein!

Nach der Begründung haben die Vertragsparteien damit „hinreichend Gelegenheit, laufende Verträge an die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen“.

*Gesetzentwurf für ein Jahressteuergesetz 2008
(Bundesrat Drucksache 544/07 vom 10.08.07)*

3. Verlängerung der Beitragsfreiheit in der betrieblichen Altersversorgung

Für bestimmte Beiträge zur Altersvorsorge durch die Arbeitnehmer in Form von Entgeltumwandlungen, z.B. Einzahlungen in eine Pensionskasse (bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung) besteht Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit.

Nach den **bisherigen** gesetzlichen Regelungen (Altersvermögensgesetz – AVmG) war jedoch die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung von **Entgeltumwandlungen** zur Altersvorsorge bis 31.12.2008 begrenzt.

Nach dem **Entwurf** eines Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung vom 8.8.2007 soll diese **Sozialversi-**

cherungsfreiheit der Entgeltumwandlung über 2008 hinaus unbefristet fortgesetzt werden.

Anmerkung

Darüber hinaus soll das Lebensalter für die Unverfallbarkeit von arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenanwartschaften auf das 25. Lebensjahr (bisher 30. Lebensjahr) abgesenkt werden.

Gesetzentwurf zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung (Bundesrat Drucksache 540/07 v. 10.8.07)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Einbringung eines Betriebs (Teilbetriebs, Mitunternehmeranteils) in eine Personengesellschaft

Insbesondere bei Freiberuflern wird sowohl der Einbringende als auch die übernehmende Personengesellschaft in aller Regel den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben ermitteln (wollen).

Gleichwohl steht die Finanzverwaltung auf dem Standpunkt, dass auch in diesen Fällen eine **Bilanzierungspflicht** besteht, sodass auf den **Einbringungszeitpunkt** eine Einbringungsbilanz für den Einbringenden und eine Eröffnungsbilanz für die übernehmende Personengesellschaft aufzustellen ist.

Auf diese Aufstellung und auf die Ermittlung eines Übergangsgewinnes kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn die übernehmende Personengesellschaft selbst ihren Gewinn zukünftig ebenfalls durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt.

Der Übergangsgewinn ist beim Einbringenden als laufender Gewinn zu versteuern.

OFD Hannover, Verfügung vom 25.1.2007 – S 1978d – 10 – StO 243 (DB 2007 S. 772)

Gewerbsteuer

Gewerbsteuerlicher Verlustabzug Rückwirkende Einschränkung verfassungswidrig ?

Der gewerbsteuerliche Verlustvortrag setzt sowohl Unternehmensidentität als auch Unternehmeridentität voraus. Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurde der gewerbsteuerliche Verlustabzug für Personengesellschaften nach § 10 a Abs. GewStG geändert. Diese Neuregelung soll auch auf **Erhebungszeiträume vor 2007** anzuwenden sein.

Danach ist bei Mitunternehmerschaften (z.B. Personengesellschaften in Form einer OHG oder KG) die Verlustverteilung entsprechend dem gesellschaftsvertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel vorzunehmen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen.

Gegen die rückwirkende Anwendung hat sich der Bundesfinanzhof in einem Beschluss gewandt und das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Im Streitfall ging es um einen Fall zur Kürzung des Verlustabzugs beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft im Jahre 2000. Nach Ansicht des BFH war bei der Ermittlung des auf den Ausscheidenden entfallenden Verlustanteils nicht nur der Gewinnverteilungsschlüssel anzuwenden, sondern auch die Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben zu berücksichtigen.

Die rückwirkende Anwendung der Neuregelung hält das Gericht für eine **verfassungswidrige Rückwirkung**.

Hinweis

In Fällen, die von der Rückwirkung betroffen sind, können entsprechende Rechtsbehelfsverfahren eingeleitet werden.

BFH-Beschluss vom 19.4.2007 – IV R 4/06 (DB 2007 S. 1676)

Umsatzsteuer

Leistungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen

Die Finanzverwaltung hat zu der vorstehenden umsatzsteuerlichen Problematik in einem ausführlichen neuen Erlass mit vielen Beispielen Stellung genommen.

An dieser Stelle kann nur in knapper Form auf wesentlich erscheinende Punkte zur umsatzsteuerlich **relevanten Frage der Selbständigkeit und des Leistungsaustausches (Sonderentgelt)** aufmerksam gemacht werden.

1. Selbständigkeit

Die Finanzverwaltung erkennt nunmehr an, dass auch natürliche Personen bei einer Personengesellschaft im Rahmen eines abgeschlossenen und tatsächlich durchgeführten Arbeitsvertrages nichtselbständig tätig sein können.

Die ertragsteuerliche Umqualifizierung solcher Tätigkeitsvergütungen in gewerbliche Einkünfte bleibt aus umsatzsteuerlicher Sicht ohne Bedeutung.

Juristische Personen sind grundsätzlich selbständig tätig.

2. Leistungsaustausch (Entgelt)

Grundsätzlich scheidet ein entgeltlicher Leistungsaustausch immer dann aus, wenn kein fixes Entgelt vereinbart wird, sondern sich das Entgelt prozentual am erzielten Ergebnis orientiert.

Fest vereinbarte Beträge (oder fixe Sockelbeträge) sind selbst dann als umsatzsteuerliches Entgelt anzusehen, wenn diese nicht als Aufwand verbucht werden.

Haftungsvergütungen an den persönlich haftenden Gesellschafter sind grundsätzlich nicht steuerbar. Werden aber weitere Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen gegen fixes Sonderentgelt erbracht, dann erhöht die Haftungsvergütung als zusätzliches Entgelt die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage.

Anmerkung

Bei der praktisch häufigen Rechtsform der GmbH & Co. KG kann hiernach die umsatzsteuerliche Problematik vermieden werden, wenn dem Kommanditisten nur eine ergebnisabhängige Vergütung zugesagt wird und die Komplementär-GmbH nur die Haftungsvergütung erhält.

Schreiben des BMF vom 31.5.2007 – IV A 5 – S 7100/07/0031 (DStR 2007 S. 1039)

Umsätze mit Geldspielautomaten umsatzsteuerpflichtig ?

Die Problematik der umsatzsteuerlichen Behandlung von Umsätzen aus dem Betrieb von Geldspielautomaten (vgl. 5+6/2005) ist erneut aufgeworfen worden. Durch eine ab dem 6.5.2006 geltende Gesetzesänderung des § 4 Nr. 9 b UStG (Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, BGBl 2006 I S. 1095) sind (auch) die Umsätze der gewerblichen Glückspielanbieter (z. B. Geldautomaten) umsatzsteuerpflichtig.

Nach Auffassung eines Finanzgerichts in zwei Beschlüssen steht diese **Gesetzesänderung auf dem Prüfstand**.

1. „Es ist ernstlich zweifelhaft, ob die ab dem 6.5.2006 geltende Neufassung des § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG, die die Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten der Umsatzsteuer unterwirft, mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.“

2. „Es spricht einiges dafür, dass die gemeinschaftsrechtliche Regelungfür den Regelfall von einer Steuerfreiheit von Geldspielumsätzen ausgeht und nur für bestimmte Formen des Glückspiels ausnahmsweise eine nationale Besteuerungskompetenz einräumt.“

FG Düsseldorf, Beschl. v. 27.3.2007 – 5 V 4521/06 A-U und

FG Düsseldorf, Beschl. v. 27.3.2007 – 5 V 3840/06 A-U-

jeweils Beschwerde eingelegt, Az.: BFH: V B 96/07 bzw. V B 97/07

(DStR - Aktuell Heft 27/ 2007 S. XII)